

Satzung

der Fachschaft Physik
der Brandenburgischen Technischen Universität
Cottbus-Senftenberg

Satzung der Fachschaft Physik vom 08.08.2022

Die Fachschaft Physik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg gibt sich gemäß § 21 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 27. Juni 2013 folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	2
§ 1 Zusammensetzung und Organe	2
§ 2 Abstimmungen und Personenwahlen	2
II. Die Fachschaftsvollversammlung	2
§ 3 Fachschaftsvollversammlung (Vollversammlung)	2
§ 4 Das Protokoll.....	3
§ 5 Wahlleiter	3
III. Der Fachschaftsrat.....	4
§ 6 Fachschaftsrat.....	4
§ 7 Wahl des Fachschaftsrates	4
§ 8 Konstituierung des Fachschaftsrates.....	4
§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrats.....	4
§ 10 Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat.....	5
§ 11 Auflösung des Fachschaftsrates	5
IV. Ausschüsse	5
§ 12 Ausschüsse.....	5
V. Besitzverhältnisse.....	5
§ 13 Verwaltung der Besitztümer.....	5
VI. Die Satzung.....	5
§ 14 Satzungsänderungen	5
§ 15 Inkrafttreten	6
VII. Weitere Wahlen und das passive Wahlrecht.....	6
§ 16 Das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss.....	6
§ 17 Ausübung des passiven Wahlrechts	6

I. Allgemeines

§ 1 Zusammensetzung und Organe

(1) Die im Studiengang Physik an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierten Studierenden bilden die Fachschaft Physik. Dazu zählen

1. Studierende des Bachelorstudiengangs
2. Studierende des Physik bzw. Physics Masterstudiengangs
3. Promotionsstudierende und
4. Sonstige im Studiengang Physik/Physics an der BTU Cottbus-Senftenberg immatrikulierte Studierende

(2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat folgende Rechte:

1. Mitarbeit im Fachschaftsrat und den zu bildenden Ausschüssen
2. Das aktive und passive Wahlrecht
3. Von der Fachschaft gehört zu werden.

(3) Die Organe der Fachschaft sind

1. die Fachschaftsvollversammlung
2. der Fachschaftsrat und
3. Ausschüsse.

§ 2 Abstimmungen und Personenwahlen

(1) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung gemäß § 3 Abs. 4 lit. a ist Voraussetzung jeder Abstimmung und Personenwahl.

(2) Jeder Personenwahl muss eine Kandidatenliste zugrunde liegen.

(3) Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(4) Kommt es bei Abstimmungen zu einem unentschiedenen Wahlergebnis, gilt die Abstimmung als nicht angenommen.

II. Die Fachschaftsvollversammlung

§ 3 Fachschaftsvollversammlung (Vollversammlung)

(1) Die Vollversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft. Sie hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Fachschaftsrates
2. Abnahme der Rechenschaftsberichte des Fachschaftsrates
3. Bildung von Ausschüssen
4. Wahl des studentischen Mitglieds im Prüfungsausschuss und dessen Stellvertreter
5. Bestätigung von Satzungsänderungen

(2) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt auf Verlangen

1. von mindestens einem Zehntel der Mitglieder der Fachschaft
2. des Fachschaftsrates

(3) Auf der Vollversammlung ist jedes Mitglied der Fachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. Gäste der Vollversammlung sind redeberechtigt.

(4) Beschlussfassung:

(a) Die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung ist gegeben, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Fünftel der Mitglieder der Fachschaft anwesend sind.

(b) Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von sieben Tagen zu einer neuen Vollversammlung eingeladen werden. Diese muss spätestens achtundzwanzig Tage nach der nichtbeschlussfähigen Vollversammlung einberufen werden. Diese Vollversammlung ist dann unabhängig der Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

(c) Bezweifelt ein Mitglied die Beschlussfähigkeit nach § 3 Abs. 4 lit. a, so ist erneut die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

(d) Ordnungsgemäß eingeladen ist, wenn mindestens zehn Werktage vor der Vollversammlung unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen wurde.

§ 4 Das Protokoll

(1) Bei jeder Vollversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll beinhaltet:

1. Ort und Datum der Vollversammlung
2. Anzahl der Teilnehmer, Beschlussfähigkeit
3. Inhalt der Berichte vom Fachschaftsrat
4. Wahlergebnisse, Annahme des Kandidaten zur Wahl
5. Anträge jeglicher Art
6. weitere Vermerke

(2) Der Protokollant wird durch Vorschlag in offener Wahl gewählt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

(3) Der Protokollant ist für die inhaltliche Korrektheit des Protokolls verantwortlich.

(4) Das Protokoll wird vom Protokollanten unterzeichnet und wird durch den Fachschaftsrat aufbewahrt.

§ 5 Wahlleiter

(1) Jede Personenwahl wird durch einen Wahlleiter durchgeführt.

(2) Die Aufgabe des Wahlleiters liegt in der ordnungs- und satzungsmäßigen Durchführung der Wahlen. Weitere Aufgaben sind:

1. Auszählung der Stimmzettel
2. Verkündung des Wahlergebnisses
3. Feststellung der Annahme oder Ablehnung eines Kandidaten
4. Überprüfung der Stimmberechtigung bei den Wahlen

(3) Der Wahlleiter wird durch den Fachschaftsrat vor der Vollversammlung gewählt.

(4) Der Wahlleiter ist verantwortlich für die Kandidatenlisten bei den Wahlen.

(5) Das Protokoll, falls eine Wahl stattfand, ist ebenfalls abweichend nach § 4 Abs. 4 durch den Wahlleiter zu unterzeichnen.

III. Der Fachschaftsrat

§ 6 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat ist das exekutive Organ der Fachschaft und dieser rechenschaftspflichtig.
- (2) Der Fachschaftsrat führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Fachschaft nach innen und außen.
- (3) Der Fachschaftsrat beruft die Vollversammlung zum Zwecke von Wahlen, Abstimmungen, Satzungs- sowie Finanzordnungsänderungen ein. Die Leitung der Vollversammlung übernimmt der Fachschaftsrat.
- (4) Der Fachschaftsrat besteht aus den drei geschäftsführenden Mitgliedern und weiteren Mitgliedern. Die Anzahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
- (5) Die geschäftsführenden Mitglieder sind
 1. der Fachschaftsratsvorsitzende
 2. der stellvertretende Fachschaftsratsvorsitzende
 3. der Finanzreferent
- (6) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann nur ein Amt im Fachschaftsrat innehaben.
- (7) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind öffentlich.

§ 7 Wahl des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat wird auf ein Jahr gewählt.
- (2) Die geschäftsführenden Mitglieder nach § 6 Abs. 5 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Gewählt ist, wer mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat kein Kandidat diese Mehrheit, so kommt es zu einem zweiten Wahlgang, wo jene Personen zur Wahl stehen, welche im ersten Wahlgang die zweitmeisten und meisten Stimmen hatten.
- (3) Die weiteren Mitglieder werden in offener Wahl gewählt. Gewählt sind die Personen, die die Mehrheit der anwesenden Mitglieder haben.
- (4) Ist eine offene Wahl nach § 7 Abs. 3 nicht möglich, wird geheim gewählt.
- (5) Es wird mit der Satzung gewählt, welche bei Einladung zur Vollversammlung gilt.

§ 8 Konstituierung des Fachschaftsrates

- (1) Der Fachschaftsrat tritt spätestens am dreißigsten Tag nach der Wahl zusammen.
- (2) Es werden folgende Posten bei der Konstituierung gewählt:
 1. Schriftführer
 2. Webmaster der Internetpräsenz der Fachschaft Physik
 3. Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit
 4. Beauftragter für Hochschulpolitik
- (3) Bei Veränderungen bei geschäftsführenden Mitgliedern muss eine Änderung der Vollmachten des Fachschaftsratskontos beim zuständigen Kreditinstitut erfolgen.

§ 9 Sitzungen des Fachschaftsrats

- (1) Die Sitzungen des Fachschaftsrats sind öffentlich.
- (2) Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Fachschaft anwesend ist.
- (3) Der Fachschaftsrat kann Beschlüsse, welche den Fachschaftsrat selbst betreffen, fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Verlust der Mitgliedschaft im Fachschaftsrat

(1) Ein Mitglied kann aus den nachfolgenden Gründen die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat verlieren:

1. Exmatrikulation
2. Studiengangswechsel
3. Abwahl durch die Vollversammlung
4. eigenes Verlangen
5. Verlust der Geschäftsfähigkeit
6. fünfmaliges unentschuldigtes Fehlern bei Sitzungen des Fachschaftsrates je Semester.

(2) Verliert ein geschäftsführendes Mitglied nach § 10 Abs. 1 die Mitgliedschaft, so muss dieser Posten durch die Vollversammlung erneut gewählt werden.

§ 11 Auflösung des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat wird aufgelöst

1. durch Beschluss der Vollversammlung
2. bei weniger als drei Mitgliedern im Fachschaftsrat

(2) Wird der Fachschaftsrat aufgelöst, kommt es zu Neuwahlen.

IV. Ausschüsse

§ 12 Ausschüsse

(1) Ausschüsse sind durch die Vollversammlung oder durch den Fachschaftsrat berufene zeitweilige Organe.

(2) Jeder Ausschuss ist gegenüber der Vollversammlung und dem Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig.

V. Besitzverhältnisse

§ 13 Verwaltung der Besitztümer

(1) Die Besitztümer der Fachschaft werden durch den Fachschaftsrat verwaltet.

(2) Ist kein Fachschaftsrat im Amt, so wählt die Vollversammlung einen Verantwortlichen, welcher die Besitztümer verwaltet.

(3) Existieren die Studiengänge der Physik an der BTU Cottbus-Senftenberg und somit die Fachschaft Physik nicht mehr, so werden die Besitztümer dem Studierendenrat der BTU Cottbus-Senftenberg überschrieben.

VI. Die Satzung

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann vom Fachschaftsrat oder von jedem Mitglied der Fachschaft eingereicht werden.

(2) Ein Änderungsantrag muss spätestens vierzehn Tage vor der Vollversammlung beim Fachschaftsrat eingereicht werden. Dieser muss dann spätestens zehn Tage vor der Vollversammlung allen Mitgliedern der Fachschaft zugestellt werden.

(3) Der Änderungsantrag muss in so einer Form abgegeben werden, dass die vorgenommenen Änderungen deutlich erkennbar sind.

(4) In der Vollversammlung können mittels Beschlusses weitere Änderungen an den Antragsänderungen vorgenommen werden. Dieser Beschluss wird mittels einfacher Mehrheit gefasst.

(5) Eine Änderung der Satzung gilt als angenommen, wenn mindestens zweidrittel der abgegebenen Stimmen dafür gestimmt haben.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach der Annahme durch die Vollversammlung nach dieser direkt in Kraft. Alle älteren Satzungen werden abgelöst. § 7 Abs. 5 bleibt unberührt.

VII. Weitere Wahlen und das passive Wahlrecht

§ 16 Das studentische Mitglied im Prüfungsausschuss

(1) Für den Prüfungsausschuss wird das studentische Mitglied und sein Stellvertreter auf ein Jahr gewählt.

(2) Gewählt ist, wer mindestens fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Hat kein Kandidat diese Mehrheit, so kommt es zu einem zweiten Wahlgang, wo jene Personen zur Wahl stehen, welche im ersten Wahlgang die zweitmeisten und meisten Stimmen hatten.

(3) Promotionsstudierende sind für diese Wahl als Kandidaten ausgeschlossen.

§ 17 Ausübung des passiven Wahlrechts in Abwesenheit

(1) Das passive Wahlrecht in Abwesenheit kann für die in § 6 Abs. 4 und Abs. 5 und § 16 Abs. 1 genannten Posten ausgeübt werden.

(2) Der Kandidat muss dem Wahlleiter oder dem Fachschaftsrat erklären, für welche Ämter er kandidieren möchte.